

Gebührenordnung für Parkscheinautomaten in der Stadt Bergisch Gladbach (Parkgebührenordnung)

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.05.2026 (BGBl. I 2026 Nr. 142, S.1-12) in Verbindung mit § 38 b des Ordnungsbehörden-gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (OBG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.06.2026 (GV. NRW. S. 392), in Verbindung mit § 4 Satz 2 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßen-verkehr und Güterbeförderung vom 05.07.2016, zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 28.10.2025 (GV. NRW. S. 852, 854), hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung vom 13.10.2026 für das Stadtgebiet von Bergisch Gladbach folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Gebühren

Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen durch Parkscheinautomaten oder durch eine digitale Bezahlungsmöglichkeit (Handyparken) geregelt ist, werden je Stellplatz Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung wie folgt erhoben:

Zone 1: montags bis freitags in der Zeit von 9:00 Uhr bis 20:00 Uhr,
samstags von 9:00 Uhr bis 14:00 Uhr.

Die Gebühren betragen je angefangene 30 Minuten 1,00 € für folgende Parkplätze

- Parkplatz Stadthaus, An der Gohrsmühle [PSA 1]
- Parkplätze Schloßstraße von Nikolausstraße bis Am Stockbrunnen [PSA 4,5,6,8]
- Parkplätze Bertram-Blank-Straße von Dolmanstraße bis Siebenmorgen [PSA 44, 50]
- Parkplätze Siebenmorgen neben der Kreissparkasse [PSA 47]
- Parkplatz Jakobstraße, S-Bahn [PSA 67]

Zone 2: montags bis freitags in der Zeit von 9:00 Uhr bis 20:00 Uhr,
samstags von 9:00 Uhr bis 14:00 Uhr.

Die Gebühren betragen je angefangene 20 Minuten 0,50 € auf allen übrigen gebührenpflichtigen Park-plätzen die nicht unter Zone 1 fallen.

In Zone 2 beträgt die Gebühr für ein Tagesticket 6,00 €.

In Zone 2 beträgt die Gebühr für ein Monatsticket 65,00 €.

Die Abrechnung über eine digitale Bezahlungsmöglichkeit (Handyparken) erfolgt minutengenau. Der jeweilige Systembetreiber kann ein separates Entgelt erheben.

§ 2 Gebührenfreie Zeiten

Das Kurzzeitparken bis zu 15 Minuten ist gebührenfrei.

An Sonn- und Feiertagen sowie an den vier Adventssamstagen besteht keine Gebührenpflicht.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Gebührenordnung tritt mit Wirkung ab dem 01.01.2027 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für Parkscheinautomaten in der Stadt Bergisch Gladbach (Parkgebührenordnung) vom 04.01.2011 außer Kraft.

HINWEIS:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Verordnung ist nach § 7 Abs. 6 GO NW unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,

b) die Verordnung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,

c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt ist und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach,

Marcel Kreutz